



KUNDMACHUNG

der Gemeindewahlbehörde vom 1. März 2021, betreffend die Veröffentlichung des Wahlergebnisses für die am 28. Februar 2021 stattgefundenene Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Feistritz an der Gail.

Die Gemeindewahlbehörde Feistritz an der Gail veröffentlicht das Gesamtwahlergebnis in der Gemeinde und das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens für die Wahl des Bürgermeisters gemäß § 86 Abs. 5 GBWO innerhalb der gesetzlichen Frist.

GESAMTWAHLERGEBNIS DER GEMEINDE FEISTRITZ AN DER GAIL

Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen	506
Summe der ungültigen Stimmen	15
Summe der gültigen Stimmen	491
davon entfallen	

auf den Wahlwerber Dieter Mörtl	411 Stimmen
auf den Wahlwerber Mag. Michael Leiler	80 Stimmen

Wahlwerber, der als Bürgermeister gewählt erklärt wurde, unter Angabe des Familien- und Vornamens, des Berufes, des Geburtsjahres und der Adresse:

Mörtl Dieter, Landesbeamter **1972** **Feistritz an der Gail 196**

Binnen einer Woche nach der Kundmachung des Wahlergebnisses kann vom zustellungsbevollmächtigten Vertreter einer Partei, die in der Gemeinde einen Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters rechtzeitig vorgelegt hat, wegen rechnungsmäßiger Unrichtigkeit der Ermittlung des Wahlergebnisses oder wegen Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens, das auf das Wahlergebnis von Einfluss sein konnte, bei der Gemeindewahlbehörde schriftlich Einspruch erhoben werden. In einem Einspruch ist hinreichend glaubhaft zu machen, warum und inwiefern eine rechnungsmäßige Unrichtigkeit der Ermittlung des Wahlergebnisses oder eine Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens angenommen wird. Einen solchen Einspruch kann auch der Wahlwerber erheben, der behauptet, dass ihm die Wählbarkeit im Wahlverfahren rechtswidrig aberkannt wurde.

Feistritz an der Gail, am 1. März 2021

Der Gemeindewahlleiter:

Dieter Mörtl



Angeschlagen am: 1. März 2021
Abgenommen am: